

# **SATZUNG**

## **des Schützenverbandes Saar e. V. 2009**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Schützenverband Saar e. V.“ (SVS). Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Saarbrücken.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der SVS bezweckt die Organisation, Pflege und Förderung des sportlichen Schießens als Leibesübung sowie die Unterstützung und Vertretung der Mitglieder in sportlichen Belangen.
2. Der SVS ist Mitglied des Landessportverbandes für das Saarland (LSVS), dessen Satzung und Ordnungen er verbindlich anerkennt.
3. Der SVS ist Mitglied im Deutschen Schützenbund (DSB) und erkennt dessen Satzung, seine Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse an. Alle unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder sind an die Satzung, die Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse des DSB gebunden und insbesondere verpflichtet, bei den in § 15 Ziff. 8c der Satzung des DSB genannten Streitigkeiten Rechtsschutz zunächst ausschließlich dadurch zu suchen, dass sie Streitigkeiten den DSB-Rechtsorganen i. S. v. § 15 Ziff. 1 der Satzung des DSB zur Entscheidung unterbreiten. Nach Ausschöpfung des DSB-Instanzenzuges sind sie verpflichtet, unter Vermeidung des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten ausschließlich das Schiedsgericht i. S. v. § 17 der Satzung des DSB anzurufen und dessen Entscheidung zu befolgen.
4. Der SVS ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er erstrebt keinen Gewinn. Seine Mittel werden in gemeinnützigem Einsatz nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Pflege des Schießsportes als Leibesübung
- b) Durchführung von Landesmeisterschaften
- c) Abhaltung von Verbandsschießen (möglichst alle fünf Jahre)
- d) Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses im Schießsport

- e) Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums
- f) Vertretung der Schützeninteressen gegenüber Behörden und Organisationen
- g) Zusammenarbeit mit den Fachverbänden des Landessportverbandes für das Saarland und dem Deutschen Schützenbund.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Dem SVS gehören unmittelbare Mitglieder, mittelbare Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
2. Unmittelbare Mitglieder müssen im Vereinsregister eingetragene Vereine des Schießsportes sein oder andere im Vereinsregister eingetragene Vereine mit ihrer schießsporttreibenden Abteilung.
3. Mittelbare Mitglieder des SVS sind die den unmittelbaren Mitgliedern im Sinne von § 4 Abs. 2 angehörenden Mitglieder.
4. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das deutsche Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben und durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder in diesem Sinne sind auch die von der Delegiertenversammlung nach langjähriger Tätigkeit als Präsidenten des SVS zu Ehrenpräsidenten ernannten Persönlichkeiten. Vor dem Ableben des Ehrenpräsidenten oder seinem Rücktritt ist die Ernennung eines weiteren Ehrenpräsidenten nicht zulässig.

### **§ 5 Erwerb der unmittelbaren Mitgliedschaft**

1. Die unmittelbare Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Sie setzt die Anerkennung der Satzung und Ordnungen des SVS voraus. Die Satzungen und Ordnungen der unmittelbaren Mitglieder dürfen denen des SVS nicht widersprechen. Bei anderen Vereinen mit schießsporttreibenden Abteilungen i.S. v. § 4 Abs. 2 ist die ausschließliche Gültigkeit der Satzung und Ordnungen des SVS für den Bereich des Schießsports gesondert schriftlich zu erklären.
2. Die Aufnahme als unmittelbares Mitglied setzt den Nachweis der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie den Nachweis der Eintragung beim zuständigen Registergericht voraus.

3. Aufnahmeanträge sind mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich an das Präsidium des SVS zu richten. Über die Aufnahme unmittelbarer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
4. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuches hat der Antragsteller das Recht, eine Entscheidung der nächsten Delegiertenversammlung zu beantragen.

### **§ 5 a Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des SVS werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder im SVS gespeichert, verarbeitet und übermittelt im Rahmen der Verbandsstruktur.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, Berichtigungen der gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind, Sperrung der gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und die Löschung der gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Dem Präsidium, dem Vorstand, den Mitarbeitern der Geschäftsstelle sowie den ehrenamtlichen Tätigen ist untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der vorstehend Genannten aus den entsprechenden Gremien und Tätigkeiten weiter.

### **§ 6 Rechte der Mitglieder**

1. Die unmittelbaren Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Delegiertenversammlung durch Delegierte sowie im Vorstand durch ihre dafür benannten Vertreter aus. In der Delegiertenversammlung können sie entsprechend der Mitgliederzahl Delegierte entsenden (§ 12 Abs. 4). Die Art, wie sie ihre Delegierten bestimmen, steht ihnen frei. Jeder Delegierte hat eine Stimme, er kann jedoch eine zweite Stimme vertreten, wenn sie von seinem Verein auf ihn übertragen ist. Das Stimmrecht ruht, solange der Jahresbeitrag nicht gezahlt ist.
2. Die unmittelbaren Mitglieder sind berechtigt, die Beratung des SVS in allen mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.

3. Alle Mitglieder haben das Recht, an den vom SVS durchgeführten sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie die Ausschreibung des Ausrichters als verbindlich anerkennen.
4. Den mittelbaren Mitgliedern ist die Anwesenheit bei Delegiertenversammlungen gestattet.
5. Die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Delegiertenversammlung. Der Ehrenpräsident hat darüber hinaus Sitz und Stimme im Vorstand.

### **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des SVS zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen.
2. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung nach der Eintragung ins Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich dem Präsidenten des SVS anzuzeigen.
3. Die unmittelbaren Mitglieder haben bis zum 15.12. eines jeden Jahres ihre An-, Ab- und Ummeldungen bei der Geschäftsstelle des SVS einzureichen und die festgesetzten Jahresbeiträge für alle gemeldeten Mitglieder bis zum 15.03. des Folgejahres zu entrichten.  
Für Mitglieder, die im Laufe des Jahres eintreten oder ausscheiden, ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Präsidium spätestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines unmittelbaren Mitgliedes kann erfolgen, wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten seiner Organe in besonders schwerer Weise gegen seine in § 7 aufgeführten Pflichten verstößt oder die Gemeinnützigkeit verliert.

Mittelbare Mitglieder des SVS können bei Verstößen der vorbezeichneten Art ebenfalls durch den SVS ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet das Schiedsgericht.

4. Gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts hat das Mitglied das Recht, eine Entscheidung der nächsten Delegiertenversammlung zu beantragen.
5. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum SVS ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden. Vom SVS überlassene Schießanlagen und Sportgeräte können gegebenenfalls zurückgefordert werden.

## **§ 9 Organe und ständige Ausschüsse**

1. Organe des SVS sind:
  - a) das Präsidium
  - b) der Vorstand
  - c) die Delegiertenversammlung
  - d) das Schiedsgericht
2. Ständige Ausschüsse des SVS sind:
  - a) die Schützenkreise
  - b) der Sportausschuss
  - c) der Frauenausschuss
  - d) der Jugendausschuss
  - e) der Ehrungsausschuss
3. Die Mitglieder der Organe und der Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Entschädigung für die im Interesse des SVS entstandenen Reisekosten und Tagegelder wird in der vom Vorstand festgesetzten Höhe ersetzt. Für besonders beanspruchte Mitglieder kann der Vorstand eine Aufwandsentschädigung beschließen.

## **§ 10 Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus:
  - a) dem Präsidenten
  - b) 2 Vizepräsidenten
  - c) dem Landesschatzmeister
  - d) dem Landessportleiter

2. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zum Zeitpunkt der Neuwahl des Präsidiums im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes ist Nachwahl durch die Delegiertenversammlung möglich.

Wählbar sind volljährige Frauen und Männer, die als mittelbares Mitglied beim SVS gemeldet sind.

3. Sitzungen des Präsidiums werden von dem Präsidenten oder, im Fall seiner Verhinderung, durch einen Vizepräsidenten einberufen und geleitet.

Eine Sitzung des Präsidiums ist einzuberufen, wenn 3 Mitglieder dies verlangen.

4. Das Präsidium ist mit der Leitung des SVS betraut. Es erledigt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Insbesondere hat das Präsidium folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes und den Vollzug des Haushaltes
- b) die Vorprüfung des Jahresabschlusses
- c) Information des Vorstandes über die wesentlichen Entscheidungen des Präsidiums.

Zur Verfügung über das Verbandsvermögen ist das Präsidium, soweit es sich nicht um die Bestreitung laufender oder notwendiger Ausgaben handelt, nur im Rahmen eines beschlossenen Haushalts ermächtigt.

Bei Kontoverfügungen sind die Unterschriften des Landesschatzmeisters und eines Vertretungsberechtigten (§ 13) oder von zwei Vertretungsberechtigten (§ 13) erforderlich.

5. Mitglieder des Präsidiums oder von ihm Beauftragte sind berechtigt, an allen Sitzungen und Veranstaltungen der Mitglieder und Ausschüsse teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort zu erteilen.
6. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes ist durch den LSVS eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Präsidiums und des Vorstandes beratend teilzunehmen.

## § 11 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
  - a) die Mitglieder des Präsidiums
  - b) die Kreisschützenmeister
  - c) die Landesdamenleiterin
  - d) der Landesjugendleiter
  - e) der Landespressereferent
  - f) der Referent für Schießstandbau
  - g) der stellvertretende Landessportleiter
  - h) der Ehrenpräsident
  
2. Der Vorstand soll von dem Präsidenten oder, im Fall seiner Verhinderung, von einem seiner Vizepräsidenten mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Aus wichtigem Grund kann von dem Präsidenten oder, im Falle seiner Verhinderung, von einem seiner Vizepräsidenten eine außerordentliche Vorstandssitzung einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

Der Vorstand ist einzuberufen, wenn dies zehn seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe für die Einberufung verlangen. Erfolgt die Einberufung nicht binnen 14 Tagen nach Antragstellung, können die Antragsteller selbst den Vorstand einberufen.
  
3. Der Vorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen, insbesondere
  - a) Aufnahme unmittelbarer Mitglieder
  - b) Bestellung von Sonderausschüssen
  - c) Genehmigung des vom Landesschatzmeister vorzulegenden Haushaltsplans
  - d) Wahl des Landespressereferenten und des Referenten für Schießstandbau, die jeweils für die Amtszeit des Präsidiums erfolgen
  - e) Erlass, Ergänzungen und Änderungen von Geschäftsordnungen für Organe, Ausschüsse, Ehrungsordnung sowie Rechts- und Verfahrensordnung des Schiedsgerichts
  - f) Wahl der Mitglieder des Ehrungsausschusses für 3 Jahre und Bestätigung der vom Ehrungsausschuss gemäß der Ehrungsordnung vorgeschlagenen Ehrungen
  - g) Einteilung der Schützenkreise.

4. Anträge an den Vorstand können von den Organen, den Ausschüssen und den unmittelbaren Mitgliedern gestellt werden und müssen 8 Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle des SVS eingereicht sein. Über die Zulassung später eingehender Anträge und gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet der Vorstand.

## **§ 12 Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SVS. Sie setzt sich zusammen aus:
  - a) den Mitgliedern des Vorstandes
  - b) den Delegierten der unmittelbaren Mitglieder
  - c) den Ehrenmitgliedern
2. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
  - a) Satzungsänderung und Auflösung des SVS
  - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums
  - c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
  - d) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums und dessen Entlastung
  - e) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Schiedsgerichts
  - g) Wahl von 3 Kassenprüfern für die Amtszeit des Präsidiums
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - i) Entscheidungen gemäß §§ 5 Abs. 4 und 8 Abs. 4.
3. Die Delegiertenversammlung findet alljährlich statt und zwar im ersten Drittel des Geschäftsjahres. Sie wird vom Präsidenten oder, im Fall seiner Verhinderung, durch einen Vizepräsidenten schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage. Die Einladungen erfolgen an die Mitglieder des Vorstandes und die Ehrenmitglieder persönlich, für die Delegierten der unmittelbaren Mitglieder erfolgen sie in einer Ausfertigung zu Händen des Vereinsvorsitzenden an die Vereinsanschrift.
4. Zu den Versammlungen entsenden Mitgliedsvereine und Abteilungen legitimierte Delegierte, und zwar für je angefangene 50 ihrer Mitgliederzahl einen Delegierten.

Die Mitglieder des Vorstandes, die Ehrenmitglieder und jeder Delegierte haben eine Stimme. Sie können jedoch eine zweite Stimme vertreten, wenn sie von seinem Verein auf sie übertragen ist.

5. Die Zahl der Delegierten eines unmittelbaren Mitgliedes richtet sich nach der Zahl seiner Mitglieder, für die der Jahresbeitrag entrichtet wurde. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.
6. Die Delegiertenversammlung entscheidet über Satzungsänderungen und über die Auflösung des SVS mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Anträge zu einer Delegiertenversammlung können von den übrigen Organen und den unmittelbaren Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung bei der Geschäftsstelle des SVS eingereicht sein. Sie werden von dieser dem Vorstand unverzüglich mitgeteilt. Über die Zulassung später eingehender Anträge und Dringlichkeitsanträge entscheidet die Delegiertenversammlung.
8. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder der Vorstand mit einem Drittel seiner möglichen Stimmen dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle zu richten, die ihn umgehend an das Präsidium weitergibt. Die außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages vom Präsidenten oder, im Fall seiner Verhinderung, von einem Vizepräsidenten schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage.

### **§ 13 Vertretung des Verbandes**

Der SVS wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder die beiden Vizepräsidenten vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

### **§ 14 Schützenkreise**

Zur Erledigung der sportlichen und organisatorischen Aufgaben teilt der Vorstand das Verbandsgebiet in Kreise ein. Nach einer von ihm erlassenen Geschäftsordnung wählen die kreiszugehörigen Vereine alle 3 Jahre einen Kreisschützenmeister. Dieser ist verantwortlich für die Beachtung und Durchführung der vom Verband getroffenen Anordnungen, andererseits vertritt er die Interessen seines Kreises gegenüber dem Verband.

### **§ 15 Schiedsgericht**

1. Das Schiedsgericht dient der außergerichtlichen Einigung. Es ist für Streitfälle aller Art zuständig, soweit sie keine Wettkämpfe betreffen.

2. Die Verbandsorgane und alle Mitglieder sind berechtigt, das Schiedsgericht anzurufen.
3. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die verschiedenen Kreisen angehören, sowie drei Ersatzmitgliedern.

Mitglieder des Vorstandes können dem Schiedsgericht nicht angehören.

4. Der Schiedsgerichtsbarkeit unterliegen alle Mitglieder gemäß § 4 einschließlich der Mitglieder des Vorstandes.
5. Beteiligte Vereine dürfen im Schiedsgericht nicht vertreten sein.
6. In Angelegenheiten von geringer Bedeutung kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit den Beteiligten allein entscheiden. Auch sonst hat er das Recht, sich vermittelnd einzuschalten.
7. Die im Verfahren Beteiligten (Parteien und Zeugen) haben auf Ladung vor dem Schiedsgericht zu erscheinen. Eine Vertretung durch Nichtmitglieder ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Rechtsanwälte, die im Bezirk des Landgerichts Saarbrücken zugelassen sind. Das Schiedsgericht kann in Abwesenheit der Betroffenen verhandeln und entscheiden.
8. Das Schiedsgericht kann einen Ausgleich unter den Streitbeteiligten herbeiführen oder auf Bestrafung erkennen. Als Strafen sind zulässig:
  - a) Verwarnung
  - b) Verweis
  - c) Geldstrafe bis zur Höhe von 500,- Euro
  - d) Aberkennung von Ehrungen
  - e) Teilnahmeverbot an sportlichen Veranstaltungen
  - f) Sperre auf Zeit oder Dauer
  - g) Ruhen der Mitgliedschaft
  - h) Ausschluss.
9. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist der nächstfolgenden Delegiertenversammlung zur Kenntnis vorzutragen.
10. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden von der Delegiertenversammlung für die Amtszeit des Präsidiums gewählt. Sie bestimmen ihren Vorsitzenden in eigener Verantwortung.

## **§ 16 Sportausschuss**

1. Der Sportausschuss besteht aus dem Landessportleiter (Vorsitzender), den jeweiligen Kreissportleitern bzw. deren beauftragten Vertretern, der Landesdamenleiterin, der stv. Landesdamenleiterin, dem Landesjugendleiter, dem stv. Landesjugendleiter dem Leiter des Arbeitskreises Bildung, dem Leiter des Landesleistungszentrums, dem Referenten für Schießstandbau und den Rundenkampfobleuten der Kreise. Der Sportausschuss wählt hinzu:
  - den stv. Landessportleiter
  - die Referenten der einzelnen Waffenarten
  - den Referenten für Waffenrecht
  - den Referenten für Kampfrichterwesen
  - den Referenten für Übungsleitereinsatz
  - den Referenten für Breitensport
  - den Referenten für Schießsportauszeichnungen
  - den Landesrundenkampfbobmann
  - die Rundenkampfobleute des Landes, der Region und der Bezirke.

Die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand. Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des Präsidiums.

2. Der Sportausschuss hat die Aufgabe, das Präsidium und den Vorstand in schießtechnischen und schießorganisatorischen Fragen zu beraten und zu unterstützen. Zur Erledigung laufender Aufgaben bestimmt der Sportausschuss eine technische Kommission, die aus dem Landessportleiter, seinem Vertreter, der Landesdamenleiterin, dem Landesjugendleiter, dem Referenten für Kampfrichterwesen und drei weiteren Mitgliedern des Sportausschusses besteht.

## **§ 17 Frauenausschuss**

1. Der Frauenausschuss besteht aus der Landesdamenleiterin (Vorsitzende), deren Stellvertreterin, den Kreisdamenleiterinnen und dem Landessportleiter.
2. Der Frauenausschuss wählt die Landesdamenleiterin für die Amtszeit des Präsidiums. Die Wahl ist in der nächsten Delegiertenversammlung bekannt zu geben.
3. Der Frauenausschuss hat die Aufgabe, die besonderen Belange der weiblichen Mitglieder des SVS in schießtechnischer und sportorganisatorischer Hinsicht zu vertreten und den Vorstand sowie den Sportausschuss entsprechend zu beraten.

## **§ 18 Jugendausschuss**

1. Der Jugendausschuss besteht aus dem Landesjugendleiter (Vorsitzender), dessen Stellvertreter, den Kreisjugendleitern oder deren Stellvertretern, der Landesjugendsprecherin und dem Landesjugendsprecher mit ihren Stellvertretern und dem Jugendpressewart sowie dem Landessportleiter, der Landesdamenleiterin und den Landesreferenten für Bogen und Sommerbiathlon.
2. Der Jugendausschuss wählt den Landesjugendleiter für die Amtszeit des Präsidiums. Die Wahl ist auf der nächsten Delegiertenversammlung bekannt zu geben.
3. Der Jugendausschuss betreibt die Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses im Schießsport nach der vom Vorstand genehmigten Jugendordnung.

## **§ 19 Ehrungsausschuss**

1. Der Ehrungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, der Mitglied des Präsidiums sein soll, und vier Beisitzern, die über langjährige Erfahrung als Mitglied des Vorstandes verfügen.
2. Die Mitglieder des Ehrungsausschusses werden vom Vorstand für die Amtszeit des Präsidiums gewählt.
3. Der Ehrungsausschuss kann Ehrungen nach Maßgabe der vom Vorstand erlassenen Ehrungsordnung vorschlagen.
4. Die vorgeschlagenen Ehrungen bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

## **§ 20 Beschlussfähigkeit, Wahlen, Abstimmungen**

1. Organe und Ausschüsse sind bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Ist keine Mehrheit gegeben, ist eine neue Versammlung binnen 14 Tagen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. Wahlen und Abstimmungen haben schriftlich zu erfolgen, es sei denn, dass nur ein Vorschlag vorliegt oder einem Antrag auf offene Abstimmung von der Mehrheit der Wahlberechtigten stattgegeben wird.
3. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, soweit in der Satzung und in den Ordnungen nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der

abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

Bei einer Wahl findet im Falle der Stimmengleichheit eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinen.

Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

4. Über den Verlauf einer Versammlung oder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Versammlung oder Sitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

### **§ 21 Auflösung**

Der Verband ist aufgelöst, wenn die Delegiertenversammlung dies satzungsgemäß beschließt oder die Zahl der unmittelbaren Mitglieder unter sieben sinkt.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das gesamte vorhandene Vermögen dem Landessportverband Saar mit der Auflage zur Verfügung zu stellen, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des saarländischen Sports, denen das zuständige Finanzamt schriftlich zugestimmt hat, einzusetzen und es gegebenenfalls einer die Tradition und Aufgaben des Schützenverbandes übernehmenden Institution zu überantworten. Die Liquidation des SVS erfolgt durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Mitglieder des Präsidiums.

Diese Satzung wurde angenommen von der Delegiertenversammlung am 04. April 2009 in St. Ingbert Rohrbach.

Eingetragen ins Vereinsregister am 13. 05 2009.